

AUSGABE 10.02.2021

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Tschechien – Drohende Schließung der Grenzen

Sachsen ist trotz der getroffenen Maßnahmen im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus einer der nach wie vor am stärksten betroffenen Teile Deutschlands. Gerade auch durch die latente Gefahr eines Eintrages der Mutationen aus den Anrainerregionen – wie Tschechien – ist die Landesregierung in Alarmbereitschaft. Um die Ausbreitung der Mutation des Coronavirus gezielt einzudämmen, wird eine baldige Grenzschießung in Erwägung gezogen. Mit der Umsetzung durch den Freistaat Sachsen rechnen wir noch in den kommenden Tagen. Über die Dauer der Schließung der Grenzübergänge, etwaige Unterstützungsmöglichkeiten und dergleichen können wir derzeit noch keine Informationen geben. Dennoch ist bereits heute davon auszugehen, dass dies enorme Auswirkungen auf pendelnde Fachkräfte haben wird. Wir empfehlen, sich vorausschauend auf diese Situation mit Ihren Arbeitnehmern vorzubereiten.

Überbrückungshilfe III- Start der Antragsmöglichkeit ab heute

Heute wurde offiziell der Start der Antragsmöglichkeit für die Überbrückungshilfe III ab dem heutigen Tag verkündet. Der Beginn der Abschlagszahlungen soll dann ab 15.02.2021 folgen, die regulären Auszahlungen über die Länder werden ab März vorgenommen

[Häufige Fragen und Antworten \(FAQ\)](#)

Hinweis: Überbrückungshilfe III

Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden **Investitionen in Digitalisierung** (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die **außerhalb des Förderzeitraums** entstanden sind. Konkret werden entsprechende Kosten für bauliche Maßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. **Für Digitalinvestitionen können einmalig bis zu 20.000 Euro gefördert werden.**

Click & Collect ab 15. Februar in Sachsen möglich

Ab kommenden Montag (15. Februar 2021) dürfen Händler in Sachsen den click & collect-Service wieder anbieten. Das bedeutet, online oder telefonisch bestellte Ware darf dann unter Beachtung strenger Regeln vor Ort im Geschäft abgeholt werden. Dafür wird die Sächsische Corona-Schutzverordnung angepasst, die am 15. Februar in Kraft tritt.

Öffnen dürfen die von der Schließung betroffenen Geschäfte jetzt auch zur Abholung von bestellter Ware und unter Einhaltung besonderer Hygienevorschriften. Diese Waren müssen vorab telefonisch oder über Onlineangebote angeboten werden.

Die Abholung vorbestellter Waren sollte idealerweise unter freiem Himmel, an der Außentür oder über ein Fenster erfolgen. Auch Drive-in ist denkbar, wenn die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Bei der Abholung in Ladengeschäften in Passagen oder Einkaufszentren sollte die Terminvergabe in gestaffelten Zeitfenstern erfolgen. Alternativ ist ein Warteschlangenmanagement notwendig, z.B. mit der Einrichtung von Wartepätzen, Hinweisschildern etc., welches alle Punkte der Abstands- und Hygienemaßnahmen beinhaltet. Es muss sichergestellt sein, dass eine Ansammlung von Kunden vermieden wird. Verkaufspersonal und Kunden müssen außerdem eine FFP2-Schutzmaske oder medizinische Maske tragen, wie sie generell beim Einkaufen und im ÖPNV seit 28. Januar in Sachsen verpflichtend sind. Der Bezahlvorgang sollte kontaktlos erfolgen, z.B. im Voraus, auf Rechnung oder online.

Die Ergebnisse der heutigen Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werden in den nächsten Tagen in Landesrecht umgesetzt. Eine weitere Betrachtung und Zusammenfassung der ab 15. Februar 2021 gültigen Corona-Schutz-Verordnung und deren Auswirkungen auf das Handwerk werden wir nach derzeitigem Kenntnisstand im SNL am 13.02.2021 mitteilen können.

Auswertung der Kurzumfrage der HWK Chemnitz

Um die Folgen der Corona-Pandemie für das Handwerk besser beurteilen zu können, befragte die Handwerkskammer Chemnitz die Betriebe zu deren Auswirkungen auf die aktuelle Geschäftstätigkeit. An der aktuellen Umfrage haben sich 255 Betriebe aus dem Kammerbezirk Chemnitz beteiligt.

Hilfen ohne Berücksichtigung eines Unternehmerlohns helfen nicht

29 Prozent der antwortenden Betriebe begrüßte die Verbesserungen in den Rahmenbedingungen der Überbrückungshilfe III. 78 Prozent der Betriebe gaben jedoch an, dass diese Hilfen ihre dringendsten Probleme nicht lösen. Das sind z. B. die fehlende Kinderbetreuung, die Beschränkung auf Fixkosten sowie die fehlende Berücksichtigung von Lebenshaltungskosten der Unternehmer und Unternehmerinnen.

[Übersicht über die Ergebnisse der Umfrage](#)

Aus den vielen Kontakten mit unseren Handwerksbetrieben, aber auch aus der neuerlich durchgeführten Umfrage können wir praxisbezogene Forderungen in unsere Arbeit für das regionale Handwerk einbeziehen. Hierfür vielen Dank! Ein Beispiel zeigt der nachfolgende Absatz.

Interessenvertretung: Handwerkskammer fordert wiederholt beschleunigte Bearbeitung der Anträge auf Verdienstausschädigung

Da viele Handwerksunternehmen noch immer auf die Zahlung der Verdienstausschädigung wegen Kinderbetreuung warten oder diese erst sehr verspätet bei den Betrieben ankam und diese teilweise in existenzielle Bedrängnis brachte und bringt, hat sich die Handwerkskammer Chemnitz mehrfach an die Präsidentin der Landesdirektion Sachsen, Regina Kraushaar gewandt. Die Präsidentin sagte dabei zu, dass eine Personalaufstockung und die Optimierung interner Prozesse Abhilfe zeitnah schaffen sollen. Auch hier teilen Sie uns bitte Ihre Erfahrungen mit, um diesen Prozess beurteilen zu können.

Das Antwortschreiben haben wir [hier](#) zur Kenntnisnahme für Sie hinterlegt.

Ansprechpartner in der Handwerkskammer Chemnitz:

Sören Ruppik | Hauptabteilungsleiter Gewerbeentwicklung | E-Mail: s.ruppik@hwk-chemnitz.de

Steffi Schönherr | Abteilungsleiterin Umwelt u. Technologie | E-Mail: s.schoenherr@hwk-chemnitz.de

Neu seit 6. Februar 2021: Sächsische Corona-Quarantäne-Verordnung

Mit der neuen Rechtsverordnung vom 4. Februar 2021 wurde die Sächsische Quarantäne-Verordnung im Wesentlichen an die neue Muster-Quarantäne-Verordnung des Bundes angepasst.

Folgende Regelungen sind neu:

- Wer aus einem Virus-Variantengebiet (gemäß [Corona-Einreiseverordnung des Bundes](#)) einreist, muss statt bisher zehn nun 14 Tage in Quarantäne.
- Diese Personengruppe ist von der Möglichkeit der Freitestung zur Beendigung der häuslichen Absonderung frühestens fünf Tage nach der Einreise ausgenommen.
- Ausnahmen von der Quarantänepflicht gemäß §1 Absatz 1 Satz 1 gelten auch für Besatzungen von Binnenschiffen, sofern Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge ergriffen werden.
- Letzteres gilt nicht für Einreisende aus Virus-Variantengebieten.

Durch das Inkrafttreten der [Corona-Einreiseverordnung des Bundes](#) enthält die Sächsische Quarantäne-Verordnung künftig nur noch Vorschriften über die Absonderung der Einreisenden und die Ausnahmen davon. Die Verordnung des Bundes legt die Anmelde- und Testpflichten der Einreisenden abschließend fest. Dabei wird zwischen Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten und Gebieten mit Virusvarianten unterschieden.

Die neue [Sächsische Quarantäne-Verordnung](#) gilt vom 6. Februar 2021 bis 5. März 2021.

Grundschulen und Kitas öffnen zum 15. Februar

Sachsen plant den nächsten vorsichtigen Öffnungsschritt. Die Grundschulen (einschließlich Primarstufe der Förderschulen) und Kindertageseinrichtungen sollen zum **15. Februar** mit strikter Trennung von Gruppen und Klassen und mit festen Bezugspersonen wieder öffnen.

Für Grundschülerinnen und Grundschüler soll die **Schulbesuchspflicht** aufgehoben werden. Eltern könnten damit selbst entscheiden, ob sie ihre Kinder zur Schule schicken.

[Ausführliche Informationen](#)

Aktualisiert: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard Zahntechnik

Eine Information zur Aktualisierung des SARS-CoV-2- Arbeitsschutzstandard- Zahntechnik – (Update 19.01.2021) finden Sie auf unserer [Internetseite](#) in der Rubrik Arbeitsschutz.

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | Hotline 0371 5364-114

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Hotline: 0371 5364-114

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de

Internet: www.hwk-chemnitz.de

Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: info@hwk-chemnitz.de

Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

r.weisbach@hwk-chemnitz.de

Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322

Newsletter abbestellen / ändern:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? [Abmeldung](#) / [Ändern](#)